



A/2208/2021  
D/9578/2021

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-04/2021

am **Donnerstag, den 16. Dezember 2021**  
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **18.00 Uhr**  
Ende: **20.40 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen, Abstand zu halten ist und kontinuierlich gelüftet wird.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 09.12.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### **Angelobung Ersatzgemeinderäte Siegfried Wilpernig und Johann Opriesnig**

##### **Allgemeines)**

Angelobung der am 28.02.2021 neugewählten Ersatz-Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 80/2020 (**Anlagen A1 und A2**).

##### **Gegenwärtig:**

##### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

01	Bürgermeister	<b>NAPETSCHNIG Anton</b>
02	1. Vizebürgermeister	<b>GLABONIAT Stefan</b>
03		<b>JAMNIG Thomas</b>
04		<b>KUMMER Claudia</b>
05		<b>LOBNIG Christian</b>
06		<b>GLABONIAT Romana Johanna</b>
07		<b>JANDL Bernhard</b>
08		<b>GRILZ Dominik</b>

##### **Ferner:**

Amtsleiterin und Schriftführerin

**Mag. Alexandra Horn**

##### **Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**KLEMEN Franz** (vertreten durch **DOBROUNIG Michael**; **RAKAUTZ Martin** verhindert)

**KLATZER Markus** (vertreten durch **OPRIESNIG Johann**; **KREUTER Maria** verhindert)

**SAUERSCHNIG Herbert** (vertreten durch **WILPERNIG Siegfried**; LADINIG Kerstin u Lessiak Michael verhindert)

Die entschuldigenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

**Vorsitz:** Bürgermeister **Anton Napetschnig**  
**Protokollzeichner:** GR **Michael Dobrounig**  
 GR **Siegfried Wilpernig**

Diese **Niederschrift** enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung des Protokollzeichners
02.	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 – Entwurf (Beschlussfassung)
03.	Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2022 – 2026 (Beschlussfassung)
04.	Kassenkredit 2022 (Beschlussfassung)
05.	Stellenplan 2022 (Beschlussfassung)
06.	Fördervereinbarung Kärntner Schulbaufonds (Beschlussfassung)
07.	Abschluss eines Generalplanervertrages zur Schulsanierung (Beschlussfassung)
08.	Antrag auf Erlassung einer „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“ (Beschlussfassung)
09.	Abfallgebührenverordnung (Beschlussfassung)
10.	Wasserbezugsgebührenverordnung (Beschlussfassung)
11.	Kanalgebührenverordnung (Beschlussfassung)
12.	Ankauf und Eintausch Anhänger (Beschlussfassung)
13.	Nutzungsvereinbarung CNC Hosting Service und Rechnung Einmalkosten (Beschlussfassung)
14.	Straßenrechtliche Verordnung (Beschlussfassung)
15.	Nutzungsvereinbarung Teilbereich Gst. 241 EZ 30 KG 74123 (Beschlussfassung)

## Verlauf der Sitzung

### **Eröffnung, Begrüßung**

**Bgm. Anton Napetschnig** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

### **Zur Tagesordnung**

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

**Die Tagesordnung soll von Amts wegen um nachstehende Punkte erweitert werden:**

### **TOP 16: Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht EZ 241 KG 76303 Diexerberg**

Wer dem die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

**Abstimmung:** **Beschluss ergeht einstimmig.**

*Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.*

**A: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**TOP 01.: Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht Bgm. Anton Napetschnig, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- GR Michael Dobrounig
- GR Siegfried Wilpernig

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**TOP 02.: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022**

Budget für das Verwaltungsjahr 2022:

**Allgemeines)**

Der Entwurf des Voranschlages wurde entsprechend dem ermittelten und geschätzten Finanzbedarf für die einzelnen Budgetposten unter Beachtung der Grundsätze von Amtswegen erstellt und der Gemeinderevision zur Überprüfung vorgelegt.

Der Vortrag erfolgt durch die Finanzverwalterin Frau Margarethe Primusch. Jede Gruppe des Voranschlages wird gesondert besprochen.

*Somit liegt nachstehender Entwurf der Voranschlagsverordnung 2022 vor:*

DokID: 900-2/D9082/2021

**Voranschlagsverordnung 2022**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom [REDACTED], Zl. 900-2/D/[REDACTED], mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.357.600,00
Aufwendungen:	€ 2.791.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 434.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.378.100,00
Auszahlungen:	€ 3.747.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 369.700,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 150.000,-

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

**Weitere Feststellungen)****Stellenplan:**

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 2022 werden mit Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2021 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

**Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:**

Die Gemeinde wird ermächtigt, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kassen-(Kontokorrent-)Kredit bis zum Höchstausmaß von € **150.000,00** aufzunehmen.

**Wirtschaftshof:**

Die Stundensätze über die Wirtschaftshofleistungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am **30.12.2020** angepasst.

**ABDECKUNG DER KOSTEN; (Versicherung, Wartung und laufende Instandhaltung für den Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen):**

Einsatz des Unimogs	EUR	29,00
Unimog mit beigestelltem Treibstoff	EUR	21,00
VW-Transporter	EUR	12,00
Rasentraktor	EUR	8,00
Motorsäge	EUR	3,00
Motorsense	EUR	2,00
Salzstreugerät	EUR	6,00
Hydraulisches Planierschild	EUR	22,00
Handwalze	EUR	22,00

**GELTENDE STUNDENSÄTZE:**

Verrechnungstunde Wirtschaftshofarbeiter	EUR	34,00
<b>Überstundenzuschläge / Sonn- und Feiertagsvergütung:</b>		
Überstunden außerhalb der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 50 %
Überstunden während der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung bis einschl. 8 Std.	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung ab der 9. Std.	EUR	Zuschlag 200 %

**ANTRAG:**

**Der Gemeinderat möge Nachstehendes beschließen:**

1. Die Beschlussfassung und Genehmigung des vorliegenden Budgetentwurfes 2022 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.
2. Die Festlegung des Rahmens für den Kassenkredit mit € 150.000,--.
3. Die Beibehaltung der festgesetzten Stundensätze der Wirtschaftshof- und Maschinenleistungen in der angeführten Höhe.

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 03.: Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2022 – 2026**

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung der Zahlen.

**Allgemeines)**

Gem. § 21 K-GHO ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen. Für die Darstellung der Vergütungen im mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gilt § 9 Abs.1, der K-GHO sinngemäß.

**Entwurf des MIP 2022-2026 – lt. BZ-Rahmen**

BZ-Bindungen lt. Genehmigung (FP), sonstige Vermerke (SV) und mündliche Zusagen (MZ)

Bezeichnung – Vorhaben	2022	2023	2024	2025	2026
<b>BZ Rahmen lt. Mitteilung</b>	<b>€ 336.000,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>
Feuerwehren der Gemeinde					
FF Grafenbach - Trockenlegung Rüsthaus					
Mitgliedsbeitrag eS	€ 4.100,00				
RegF Darlehen VS Diex (in Vorbereitung)		€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00
Tilg. K-RegF Instandsetzung von Verbindungsstraßen	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00		
Gemeindebeitrag – IKZ Altstoffsammelzentrum Völkermarkt	€ 5.000,00				
Förderung ländliches Wegenetz 2020-2022	€ 45.000,00				
Generalsanierung VS-Diex (Bildungszentrum Diex)	€ 62.000,00				
Ausfinanzierung Lagerhalle NEU	€ 15.000,00				
Sanierung "Hemma Pilgerbrunnen"	€ 3.000,00				
Abfertigung Mitarbeiter	€ 12.000,00				
Sanierung Aufbahrungshalle	€ 2.000,00				
<b>vorerst keine Bindung (Reserver Abgang)</b>	<b>€ 50.400,00</b>	<b>€ 50.400,00</b>			
<b>Mittelfristig gebunden</b>	<b>€ 261.500,00</b>	<b>€ 125.700,00</b>	<b>€ 125.700,00</b>		<b>€ 62.700,00</b>
<b>Noch freier BZ-Rahmen</b>	<b>€ 74.500,00</b>	<b>€ 159.900,00</b>	<b>€ 159.900,00</b>		<b>€ 222.900,00</b>

Informativ trägt der Bürgermeister vor, dass Herr Landesrat Ing. Fellner der Gemeinde Diex in der gemeinsamen Budgetbesprechung am 14.12.2021 BZ-Mittel aR iHv EUR 25.000,00 zugesichert hat, wovon EUR 14.200,00 an die Feuerwehren der Gemeinde fließen sollen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2022 – 2026 wie vorliegend.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 04: Kassenkredit 2022****Allgemeines)**

Gemäß § 37 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe Kassenkredite aufgenommen werden dürfen.

Bei den Ausschreibungskriterien wurde wie nachstehend formuliert:

<b>Kreditrahmen:</b>	€ 150.000,--
<b>Laufzeit der Vereinbarung:</b>	1 Jahr (1.1.2022 – 31.12.2022)
<b>Gewünschte Verzinsung:</b>	Fixzinssatz

**Angebote der Banken)**

Für den Kassenkredit des Haushaltsjahres 2022 liegen folgende Angebote vor:

BANK	KONDITIONEN
Angebot 1: Kärntner Sparkasse	<p>Kreditrahmen: EUR 150.000,00            Laufzeit: 1 Jahr (01.01.2022 – 31.12.2022)            Zinssatz:            - fix 0,35% p.a.            Spesen und Gebühren: wie im Vorjahr            Sonstige Bedingungen:            Vorlage des genehmigten Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme dieses Kassenkredites mit dem Inhalt (Höhe des Kredites; Angabe, dass der Kredit bei der Kärntner Sparkasse aufgenommen wird; Angabe, dass der Kredit innerhalb des Jahressechstels (ordentliche Einnahmen) Deckung findet; Höhe des Jahressechstels; Stempel und Unterschrift)</p>
Angebot 2: Raiffeisenbank Völkermarkt	<p><b><u>Kreditrahmen:</u></b> EUR 150.000,00  <b><u>Laufzeit:</u></b> 1 Jahr (01.01.2022 – 31.12.2022)  <b><u>Zinssatz:</u></b>            - Fixzinssatz 0,30 % p.a.  <b><u>Spesen und Gebühren:</u></b>            - Keine Bearbeitungsgebühr            - Die vereinbarte Halbierung der derzeit gültigen Spensätze hat weiterhin Gültigkeit  <b><u>Sonstige Bedingungen:</u></b>            - Vorlage des genehmigten Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme dieses Kassenkredites</p>
Angebot 3: Bank Austria	Die Angebotslegung für einen Kassenkredit wurde abgelehnt.

Es darf angemerkt werden, dass im Jahr 2021 der Zuschlag für den Kassenkredit an die Kärntner Sparkasse aufgrund des Bestbieterprinzips erging.

**Diskussion)**

Die Raika Völkermarkt ist immer sehr großzügig bei der Unterstützung für gemeinnützige Projekte.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge die Zuschlagerteilung für den Kassenkredit 2022 mit einem Rahmen von EUR 150.000,00 an den Billigstbieter, die Raiffeisenbank Völkermarkt reg.Gen.m.b.H. vergeben.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 05.: Stellenplan 2022****Allgemeines)**

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 wurde dem Gemeindeservicezentrum zur Prüfung vorgelegt und am 11.11.2021 genehmigt. Am 11.11.2021, ha. eingelangt am 15.11.2021, erging die Genehmigung mit Bescheid, Zahl: 03-VK122-3/20-2021(005/2021) seitens [REDACTED] Abteilung 3.

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der weiteren Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.  
Der Stellenplan wird seitens des Bürgermeisters erklärt.

**Für das Verwaltungsjahr 2022 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgender Stellenplan festgelegt werden:**

***Entwurf der zu beschließenden Stellenplan-Verordnung***

Gemeinde Diex  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Zahl: D/8709/2021

Betr.: Stellenplan per 01.01.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 16.12.2021, Zahl: D/8709/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	33,00
100,00	D	III	KU-KBER1	39	39,00
87,50	X		EP-PL1	42	
50,00	P3	III	EP-PFK1	36	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	



75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
50,00	P3	III	TH-HFK2	30	

<b>BRP-Summe</b>				<b>171,00</b>	
------------------	--	--	--	---------------	--

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171,00 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.09.2021, Zahl: D/6692/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

### BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2022 beschließen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 06.: Fördervereinbarung Kärntner Schulbaufonds****Allgemeines)**

In der 29. Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbaufonds am 08. November 2021 wurde das Vorhaben „Bildungszentrum Diex – Generalsanierung“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von brutto EUR 2.244.600,- und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 1.684.000,- in den Fondsförderplan aufgenommen.

Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die **tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt** und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.

**(Anlage B Fördervereinbarung)****Erläuterung)**

Der Inhalt der Vereinbarung wird vom Bürgermeister vorgetragen und im Gemeinderat besprochen. Besonders wurde dabei auf die Punkte **IV. Auflagen und Bedingungen** sowie **VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung** hingewiesen.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat erteilt der vorgelegten Fördervereinbarung des Kärntner Schulbaufonds die Zustimmung.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 07.: Abschluss eines Generalplanervertrages zur Schulsanierung****Allgemeines)**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2021 wurde der Sieger des geladenen anonymen Architekturwettbewerbes für die „Generalsanierung des Schul- und Kindergartengebäudes“, Herr DI Gerald Werkl mit der Generalplanung beauftragt. Von diesem wurde der Generalplanervertrag im Entwurf vorgelegt.

**(Anlage C Generalplanervertrag und Angebot für die Planungsleistung Architektur, inkl. Einrichtungs- und Freianlagenplanung)****Erläuterung)**

Der Inhalt des Vertrages wird vom Bürgermeister vorgetragen und sodann im Gemeinderat besprochen.

Gem. den Bestimmungen § 165 Abs 10 und 37 Abs 1 Z 7 Bundesvergabegesetz 2018 kann bei geistigen Dienstleistungen im Anschluss an einen Wettbewerb ein sog. **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** mit nur einem Bieter **bis zu einem Auftragswert von EUR 107.000,00** geführt werden, wenn die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sohin ist vor Vertragsabschluss mit dem Architekten noch ein Verhandlungsverfahren durchzuführen.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat möge Nachstehendes beschließen:**

- 1. Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit dem Gewinner des Wettbewerbes.**
- 2. Die Fortsetzung der Planungsarbeiten durch den Gewinner des Wettbewerbes.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 08.: Antrag auf Erlassung einer „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“****Allgemeines)**

Mit Schreiben vom 12.10.2021 der Abteilung 7 der Kärntner Landesregierung wurde die Gemeinde neuerlich über die Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten an die Bezirkshauptmannschaft hingewiesen.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Abt.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	12. Oktober 2021
Zahl	07-AL-GVB-63/2-2021
<small>Ber Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>	

An alle Gemeinden!

Auskönfte	Frau Mag. <sup>a</sup> Schusser
Telefon	050 536 17038
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7_post@ktnr.gv.at

per E-Mail

Seite	1 von 2
-------	---------

**Betreff:**  
**B-VG; Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996; Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 einstimmig beschlossen, an die Kärntner Gemeinden mit dem Ersuchen heranzutreten, dass möglichst viele Gemeinden von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG Gebrauch machen und von den Gemeinden der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Zahlreiche Gemeinden haben bis dato von dieser Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Im Bezirk Hermagor stellten sämtliche Gemeinden den Antrag auf Übertragung der gegenständlichen Bauangelegenheiten.

Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität beim Amt der Kärntner Landesregierung darf daher aufgrund der positiven Erfahrungen im Bezirk Hermagor sowie zur Erzielung weiterer synergetischer Wirkungen durch eine flächendeckende Übertragung, auf die Möglichkeit jeder einzelnen Gemeinde eine derartige Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen vorzunehmen, hingewiesen werden.

Für die Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen bedarf es seitens Ihrer Gemeinde eines Beschlusses des Gemeinderates und muss entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“ von der Gemeinde der Antrag gestellt werden, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass die Bau-Übertragungsverordnungen für die Bezirke Klagenfurt-Land, Villach-Land, Feldkirchen, St. Veit an der Glan, Wolfsberg, Völkernmarkt und Spittal an der Drau mit 31. August 2022 außer Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund bedürfen auch die Gemeinden, die bereits einmal einen Antrag auf Übertragung gestellt haben, erneut eines dementsprechenden Beschlusses des Gemeinderates, sofern weiterhin der Wunsch einer Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen besteht.

Um eine fristgerechte Umsetzung der neu zu erlassenden Bau-Übertragungsverordnungen gewährleisten zu können, ergeht seitens der ha. Aufsichtsbehörde in baurechtlichen Angelegenheiten das höfliche Ersuchen um Rückmeldung und Übermittlung des erforderlichen Beschlusses des Gemeinderates bis spätestens 31. März 2022.

mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Kaidisch-Kopeinigg

#### Antrag des Gemeinderates vom 16.12.2021:

*Der Gemeinderat beantragt einstimmig*

*Die Gemeinde Diex beschließt die Übertragung der Besorgung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:*

*(1) Die Besorgung der in § 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend*

- a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen,  
b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,*

#### BESCHLUSS:

**Der Gemeinderat möge den o.a. Antrag auf Erlassung einer „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“ der Kärntner Landesregierung beschließen.**

#### Abstimmung:

**Beschluss ergeht einstimmig.**

#### TOP 09.: Abfallgebührenverordnung

##### Allgemeines

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Gebühren grundsätzlich evaluiert. In einem weiteren Schritt gilt es nun, diese mit Verordnung ab 01. Jänner 2022 festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf wurde der rechtlichen Gemeindeaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.12.2021 wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung Nachstehendes mitgeteilt:

- Die Höhe der Gebühr hat dem **Gebot der Verhältnismäßigkeit** zu entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen; außerdem hat das **Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren** zu betragen.
- Dass Letzteres eingehalten werden kann, muss bezweifelt werden, zumal laut vorgelegtem Entwurf mit Ausnahme des 240 l Kunststoffmüllbehälters bei allen in Verwendung stehenden Behältnissen der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr größer oder gleich dem Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr geplant ist.

Damit diese Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann, sind die bereits evaluierten Abfallgebühren sohin nochmal an die gesetzlichen Erfordernisse **anzupassen**:

	Diex		Beschluss 21.10.2021	Beschluss 21.10.2021	NEU
	Abfuhr 13x	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Bereitstellung
60 l (Sack)	€ 2,40 / € 2,30	€ 2,40	€ 2,70 / € 2,60	€ 2,70	€ 2,50
80 l	-	-	-	-	-
120 l	€ 4,20 / € 4,00	€ 4,00 / Monat	€ 4,80 / € 4,50	€ 4,80	€ 4,40
240 l	€ 7,30 / € 7,00	€ 7,10 / Monat	€ 8,20 / € 7,90	€ 8,00	€ 8,00
1100 l	€ 30	€ 28,00	€ 34,00	€ 54,00	€ 33,00

Gemeinde Diex  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/D/9104/2021  
Betr.: Abfallgebührenverordnung

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde DIEX vom 16. Dezember 2021, Zahl: 003-3/D/9104/2021 mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22. Juni 1995, Zahl: 135/1995-813 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Oktober 1995, Zahl: 356/1995-813 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

#### a) im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	€ 2,50
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€ 4,40
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€ 8,00
je	1100 l Großraumbehälter und Entleerung	€ 33,00

**b) im Sonderbereich:**

je	60 l Müllsack	€	2,50
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,40
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	8,00

**§ 3****Entsorgungsgebühr**

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

**a) im Abholbereich:**

je	60 l Müllsack	€	2,70
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,80
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	8,20
je	1100 l Großraumbehälter und Entleerung	€	34,00

**b) im Sonderbereich:**

je	60 l Müllsack	€	2,60
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,50
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	7,90

**§ 4****Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

**§ 5****Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich sind mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20. Dezember 2011, Zahl: 1274/2011-813 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 2006, Zahl: 825/2006-813 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 10.: Wasserbezugsgebührenverordnung und Wasseranschlussbeitragsverordnung**
**Allgemeines)**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Gebühren grundsätzlich evaluiert. In einem weiteren Schritt gilt es nun, diese mit Verordnung ab 01. Jänner 2022 festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf wurde der rechtlichen Gemeindeaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.12.2021 wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung Nachstehendes mitgeteilt:

- Die Höhe der Gebühr hat dem **Gebot der Verhältnismäßigkeit** zu entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen; ob dies der Fall ist, kann nicht beurteilt werden, zumal die letzte Kalkulation über das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM über drei (!!!) Jahre alt ist.

Ausgehend vom damaligen Ergebnis, die eine **Mindestgebühr von € 1,57 je m<sup>3</sup>** vorsieht, sind **die neuen Sätze weiterhin viel zu niedrig**.

Außerdem hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsg Gebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Dass Letzteres eingehalten werden kann, muss bezweifelt werden, zumal laut vorgelegtem Entwurf (§ 6 Abs. 2) eine Mindestabnahmemenge und ein Sockelbetrag vorgesehen sind, die buchhalterisch als [zweite] Bereitstellungsgebühr auch entsprechend zu verbuchen sind.

Nach Auskunft von Herrn Mag. Tschuschnig, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wären eine **Mindestabnahmemenge bzw. ein Sockelbetrag** sohin eine **verdeckte zweite Bereitstellungsgebühr** und dies wäre **verfassungswidrig**.

Damit diese Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann, sind die bereits evaluierten Wasserbezugsgebühren sohin nochmal an die gesetzlichen Erfordernisse **anzupassen**:

	Diex	Beschluss 21.10.2021	NEU
<b>Benützungsg Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbr.</b>	€ 0,55	€ 0,60	€ 1,00
<b>Anschlussbeitrag</b>	€ 799,70	€ 1.500,00	€ 1.500,00
<b>Bereitstellungsggeb.</b>	€ 33,00	€ 50,00	€ 80,00
<b>Wasserzählergebühr</b>	€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00



**Gemeinde Diex**  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/D/9100/2021  
Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 16. Dezember 2021, Zahl 003-3/D/9100/2021 mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Grafenbach werden von der Gemeinde Diex Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück mit dem jeweiligen Gebührensatz.

#### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

EUR 80,00

#### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

#### **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 1,00

#### **§ 7 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

**§ 8  
Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils jährlich mit Bescheid am 1. Oktober festzusetzen.

**§ 9  
Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 18.12.2003, Zahl 1134/2003-810, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**Wasseranschlussbeitragsverordnung****Allgemeines)**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Gebühren grundsätzlich evaluiert. In einem weiteren Schritt gilt es nun, diese mit Verordnung ab 01. Jänner 2022 festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf wurde der rechtlichen Gemeindeaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.12.2021 wurde dieser seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung genehmigt.

**Gemeinde Diex**  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/ D/9415/2021  
Betr.: Wasseranschlussbeitragsverordnung

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 16. Dezember 2021, Zahl 003-3/ D/9415/2021, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (**Wasseranschlussbeitragsverordnung**).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

**§ 1****Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindevasserversorgungsanlage Grafenbach wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.1978, Zahl 1002/1978-725 festgelegten Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage Grafenbach.

**§ 2****Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet, sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

**§ 3****Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EURO 1.500,00

**§ 4**  
**Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2001, Zahl 989/2007-810, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 11.: Kanalgebührenverordnung****Allgemeines)**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Gebühren grundsätzlich evaluiert. In einem weiteren Schritt gilt es nun, diese mit Verordnung ab 01. Jänner 2022 festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf wurde der rechtlichen Gemeindeaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.12.2021 wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung Nachstehendes mitgeteilt:

- Die Höhe der Gebühr hat dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.

Ob dies der Fall ist, kann nicht beurteilt werden, zumal für die do. Gemeinde keine Kalkulation über das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM vorliegt.

Damit auch hier die Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann, sind die bereits evaluierten Kanalgebühren sohin nochmal an die gesetzlichen Erfordernisse **anzupassen**:

	Diex	Beschluss 21.10.2021	NEU
<b>Kanalanschluss (pro Bewertungseinheit)</b>	€ 2.543,55	€ 2.543,55	€ 2.543,55
<b>Kanalbenützungsgb. (pro m<sup>3</sup>)</b>	€ 1,75	€ 2,00	€ 2,50
<b>Kanalbereitstellungsgb. (pro Bewertungseinheit)</b>	€ 145,00	€ 150,00	€ 115,00

Auf Wunsch von GR Dominik Grilz wird folgendes protokolliert:

Die Leute in der Gemeinde sollten in der nächsten Gemeindezeitung darüber informiert werden, wie die Umstände sind, wie die Ausgangssituation ist und warum die Gebühren erhöht werden müssen.

**Gemeinde Diex**  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/D/9080/2021  
Betr.: Kanalgebührenverordnung

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 16. Dezember 2021, Zahl 003-3/D/9080/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Diex werden von der Gemeinde Diex Kanalgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

**§ 4****Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

EUR 115,00

**§ 5****Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar zumindest 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021).

**§ 6****Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

EUR 2,50/m<sup>3</sup>

**§ 7****Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.



**§ 8****Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 24. Oktober 2007, Zl. 714/2007-811, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Anton Napetschnig**

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 12.: Ankauf und Eintausch Anhänger****Allgemeines)**

Da der gemeindeeigene Viehanhänger, der im Jahr 2017 um EUR 3.900,00 (Eintausch-Aufzahlung) angeschafft wurde, 2021 bereits einmal generalüberholt werden musste und die Kosten iHv EUR 1.575,60 mehr als ein Drittel der damaligen Anschaffungskosten sowie die Hälfte des aktuellen Restwertes betragen und dennoch der Zustand des Anhängers weitere Reparaturen erwarten lässt, wurden seitens der Gemeinde drei Angebote für den Austausch des jetzigen bzw. die Neuanschaffung eines neuen Anhängers eingeholt.

Des Weiteren wurde ein Schreiben an **Landesrat Gruber** mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung des Vorhabens übermittelt. Die Anschaffung wird seitens des Agrarlandesrates mit max. **40% der Gesamtnettokosten** unterstützt.

**Angebote)**

Lagerhaus		ATZ		Stumpf	
Pongratz Viehanhänger Type VA 145 T, HZG 2000kg, Aufbau ALU <u>inkl. Seilwinde</u>		PONGRATZ Qualitäts Viehtransport Anhänger VA 145 T-ALU		PONGRATZ Qualitäts Viehtransport Anhänger VA 145 T-ALU	
7.250,00	Angebot	6.480,00	Angebot	7.970,00	Angebot
3.250,00	Eintausch	2.900,00	Eintausch	3.170,00	Eintausch
<b>4.000,00</b>		<b>3.580,00</b>		<b>4.800,00</b>	

**Diskussion)**

Die Angebote werden verglichen und evaluiert.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Angebot der Firma Lagerhaus als Bestbieter seine Zustimmung.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 13.: Nutzungsvereinbarung CNC Hosting Service und Rechnung Einmalkosten****Allgemeines)**

Anlässlich der Übersiedelung der Citrix Gemeinde Diex im Juni 2021 ins CNC Hosting Service des Gemeinde-Servicezentrums, hat uns das GSZ nun eine Nutzungsvereinbarung für das CNC Hosting Service übermittelt. In dieser Nutzungsvereinbarung wird einerseits ein IT-Verantwortlicher der Gemeinde sowie ein Stellvertreter zu nennen sein, als auch ein monatliches Entgelt für die Bereitstellung des Hosting Services festgelegt. Das Entgelt für verrechnete Clients (5 Clients in der Gemeinde Diex) für den „CNC Hosting Service“ beträgt je Client **EUR 39,50 monatlich**. Weiters hat das GSZ der Gemeinde Diex die Rechnung über die **Einmalkosten der Migration** (Lizenzgebühren) iHV **EUR 1.200,00** übermittelt.

**Diskussion)**

Besprochen wird, dass eine Vorabinformation des GSZ über die zu erwartenden Kosten nicht stattgefunden hat. Dies soll dem GSZ in einem Schreiben mitgeteilt werden.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge

- a) der Nutzungsvereinbarung und
  - b) der Bezahlung der Einmalkosten iHV EUR 1.200,00
- seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 14.: Straßenrechtliche Verordnung****Allgemeines**

Mit Verordnung vom 01.10.2021, Zahl: 131-1-D/7723/2021 wurde bereits im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 15.05.2022 der Haimburgerbergweg im Bereich des ehemaligen Hackgutsilos am Ende des Hotelgeländes Petschnighof, Diex 6, 9103 Diex, auf eine Fahrbahnlänge von ca. 10 Laufmetern in Richtung Norden verlegt.

Da sich diese Maßnahme jedoch als nicht mehr ausreichend erwiesen hat, wurde mit Zustimmung der Abteilung 10 Amt der K-LReg, Unterabteilung Agrartechnik, eine neue Wegverlegung im gesamten Bereich des Petschnighofes errichtet und von Herrn Ing. Brunner mit Schreiben vom 25.11.2021 die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Durchführung bestätigt.

**Antrag**

Mit Antrag vom 03.12.2021 hat die WWM Hoch - & Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf, gem. § 90 StVO um straßenrechtliche Bewilligung der Teilsperre des Haimburgerbergweges im gesamten Bereich des Petschnighofes sowie um Errichtung einer Umfahrung in der Zeit vom 03.12.2021 bis 15.05.2022 angesucht.

**Gemeinde Diex**

Diex 25 8103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25  
E: [diex@ktm.gde.at](mailto:diex@ktm.gde.at) W: [www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at) UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



Zahl: 131-1-D/0355/2021  
Betr.: Verlegung Weganlage

**VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Gemeinde Diex vom 16. Dezember 2021 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 16 StVO zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 iVm § 10 Abs 2 Z 6 2. Fall und § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO zuletzt in der Fassung LGBl Nr 80/2020.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen wird für den Zeitraum 03.12.2021 bis 15.05.2022 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme (§ 43 Abs. 1a iS § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)) zur Durchführung von Bautätigkeiten am Hotelgelände des Petschnighofes verordnet:

**I.**

Der Haimburgerbergweg wird im gesamten Bereich des Hotelgeländes Petschnighof, Diex 6, 9103 Diex, gesperrt. Für den Zeitraum von 03.12.2021 bis 15.05.2022 wird eine Umfahrung nördlich des gesperrten Teilstückes eingerichtet.

**II.**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Folgende Beschilderung ist anzubringen:

Bei Anbindung des Haimburgerbergweges an die L113: Hinweis auf die Behelfsstraße im Bereich Petschnighof.

Bei der Abzweigung des Haimburgerbergweges zur neu errichteten Umfahrung: Hinweis auf die Umleitung.

**III.**

Die Verordnung tritt mit 16.12.2021 in Kraft.

Diex, am 16.12.2021

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig

[www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at)

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 15.: Nutzungsvereinbarung Teilbereich Gst. 241 EZ 30 KG 74123****Allgemeines)**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde dem Vertragsentwurf hinsichtlich der öffentlichen Nutzung des Wanderweges D7 im Teilbereich des Grundstückes 241 EZ 30 KG 74123 Rüggen aufgrund von rechtlichen Bedenken des Gemeinderates einstimmig von der Tagesordnung genommen.

Nach ausführlicher rechtlicher Recherche hinsichtlich der Bedenken kann folgendes festgehalten werden:


Gemäß § 33 Abs 1 und 5 Bundes-Forstgesetz 1975 idgF

- darf grundsätzlich jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten;
- durch die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken tritt eine Ersitzung (§§ 1452 ff. ABGB) nicht ein.

Hinsichtlich der bereits errichteten Sitzgruppe und Erinnerungstafeln zum Abstimmungswanderweg D 7 auf der Wiese möchte der Grundeigentümer jedoch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde mit folgendem Inhalt abschließen:

**VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- (1) Gemeinde Diex, Diex 25, 9103 Diex, nachfolgend auch die "**Gemeinde**";  
und
- (2)  9103 Diex, nachfolgend auch der "**Grundeigentümer**".

Der Grundeigentümer räumt als Eigentümer des Grundstückes 241 der KG 74123 Rüggen, inliegend der EZ 30, KG 74123 der Gemeinde das Recht ein, die bereits auf der Wiesenfläche des Grundstückes errichtete Sitzgruppe mit den damit verbundenen Anlagen (Zaunteil, Schilder in Erinnerung an die Volksabstimmung 1920) dort zu belassen und weiterhin der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

**II.**

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit vom heutigen Tag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen.

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Vereinbarung kann jeder Teil die Auflösung mit sofortiger Wirkung bekannt geben.

**III.**

Die Gemeinde übernimmt es, die unter Punkt I. erwähnten Anlagen zu betreuen, instand zu halten und den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Benützung über erste schriftliche Aufforderung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

**IV.**

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses hat die Gemeinde sämtliche Markierungen, Hinweistafeln, Bänke, Abfallbehälter und etwaige sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von einem Monat zu entfernen sowie über Verlangen des Grundeigentümers den Vorzustand wieder herzustellen.

**V.**

Eine Übertragung der sich aus diesem Übereinkommen für die Gemeinde ergebenden Berechtigungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

**VI.**

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

**VII.**

Die mit der Errichtung und Vergebührung in Verbindung stehenden Kosten und Abgaben hat die Gemeinde zu tragen.

**VIII.**

Sonstige Abreden bestehen nicht

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Nutzung des Wanderweges D7 im Bereich des Grundstückes 241 EZ 30 KG 74123 nach § 33 Abs 1 und 5 Bundes-Forstgesetz 1975 idGF wie oben beschrieben und unter dem Ausschluss der Ersitzung sowie dem vorliegenden Vertragsentwurf seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 16: Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht EZ 241 KG 76303 Diexerberg****Allgemeines)**

Der öffentliche Notar Dr. Reinhard Kern hat namens und im Auftrag seiner Mandantschaft, [REDACTED] [REDACTED] e zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 241 KG 76303 Diexerberg, um Löschung des zugunsten der Gemeinde Diex einverlebten Wiederkaufsrechtes ersucht.

Im Kaufvertrag vom 26.01.2007 wurde unter Punkt 6 ein Wiederkaufsrecht zum Zwecke der Schaffung eines Hauptwohnsitzes vereinbart. Unter Punkt 6.2. des Vertrages wurde weiters festgelegt, dass dieses Wiederkaufsrecht nach Ablauf einer zehnjährigen Frist – unter der Voraussetzung der Errichtung eines Wohnhauses – erlischt. Diese Frist ist mit Jänner 2017 abgelaufen, das Wohnhaus wurde errichtet und ein Hauptwohnsitz angemeldet.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt der Löschung des Wiederkaufsrechtes seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**Gelesen und unterfertigt:**

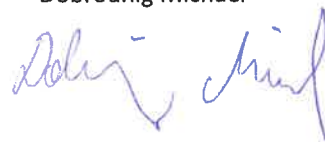
**Der Vorsitzende:**

Bgm. Anton Napetschnig



**Die Protokollzeichner:**

Dobrounig Michael



Wilpernig Siegfried



**Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:**

AL Mag. Alexandra Horn

